## 712,444

## Verordnung über die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen

(vom 11. Januar 2006)

## Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:

- § 1. Als zuständige kantonale Behörde gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005² wird das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bezeichnet.
- § 2. Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2006 in Kraft. Die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (Zuständigkeitsregelung) vom 11. März 1987 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fierz Husi

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Begründung siehe ABI 2006, 58.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 814.610.